GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
Bundesfachgruppe Pädagogische Hochschulen
1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock
johannes.dorfinger@goed.at
Mobil: 0664/806754200

BMBWF
Zentralausschuss für Bundeslehrpersonen oder Hochschullehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen
1080 Wien, Strozzigasse 2/4. Stock
joerg.spenger@my.goed.at
Mobil: 0664/888 48 061

Wien, am 01.03.2024

Betrifft: Regelmäßige dienst- und besoldungsrechtliche Informationen

Liebe Kolleg*innen!

Seitens der Standesvertretung PH (Zentralausschuss, Gewerkschaft) ist es uns ein großes Anliegen, ab sofort die Kollegenschaft an Pädagogischen Hochschulen und Praxisschulen regelmäßig über dienst- und besoldungsrechtliche Fragestellungen zu informieren. Diese Informationen werden ab nun mindestens zweimal pro Monat an Freitagen per Mail direkt an Sie ausgesendet, damit Sie auch in verschiedenen Angelegenheit Rechtssicherheit erlangen. Wir hoffen, mit diesen Informationen einerseits zu einer höheren Arbeitszufriedenheit beizutragen und Ihnen andererseits zu helfen, über Ihre Rechte und Pflichten noch besser Bescheid zu wissen.

Eine erste Information betrifft das Thema Publikationen als Teil der Ernennungserfordernisse für PH1/ph1 bzw. PH2/ph2 bzw. eine allfällige Differenzzulage für dienstzugeteilte bzw. mitverwendete Lehrpersonen und für Praxisschullehrpersonen, die im Dienstrecht alt in L1/l1 wechseln möchten.

Publikationserfordernis für PH1 (ph1) gem. Anlage 1 22a. BDG:

c) wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit; diese ist durch Publikationen in national oder international anerkannten wissenschaftlichen Fachmedien, deren Vorliegen mittels vorhergehender Qualitätsprüfung durch das Rektorat mit datierter Bestätigung festzustellen ist, oder durch gemäß einem Gutachten von Expertinnen und Experten gleichzuhaltende Publikationen nachzuweisen

Anmerkungen/Erläuterungen:

- Unter Publikationen in international oder national anerkannten wissenschaftlichen Fachmedien sind Veröffentlichungen zu verstehen, die bereits ein Qualitätssicherungsverfahren (z.B. Peer Review) durchlaufen haben.
- Die wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ist durch mindestens drei Publikationen in national oder international anerkannten wissenschaftlichen Fachmedien nachzuweisen.
- Das Vorliegen des Erfordernisses der wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit wird vom Rektorat festgestellt.
- Im Rahmen dieser Qualitätsprüfung stellt das Rektorat mit datierter Bestätigung fest, ob die vorgelegten Publikationen bereits qualitätsgesichert sind (etwa in Form einer Peer Review) und daher Publikationen in national oder international anerkannten wissenschaftlichen Fachmedien vorliegen. Publikationen sind bereits vom Rektorat anzuerkennen, wenn diese vom Verlag akzeptiert wurden („accepted"). Aufgrund der bereits erfolgten und positiv absolvierten Qualitätssicherung ist kein Gutachten vom Rektorat in Auftrag zu geben.
- Nur wenn die vom Rektorat durchgeführte Qualitätsprüfung ergibt, dass die vorgelegten Publikationen noch keine vorherige Qualitätssicherung (z.B. Peer Review) durchlaufen haben, ist ein Gutachten in Auftrag zu geben. Mit diesem Gutachten werden die vorgelegten Publikationen jenen in international oder national anerkannten wissenschaftlichen Fachmedien gleichgehalten. Das Rektorat hat entsprechend qualifizierte und geeignete Expertinnen und Experten zu beauftragen und ihnen eine angemessene zeitliche Frist zu setzen, damit das Rektorat die viermonatige Frist gemäß § 48e Abs. 9 VBG einhalten kann.
- Gutachterinnen und Gutachter haben zumindest einen Doktorgrad oder ein abgeschlossenes Ph.D.-Studium vorzuweisen und sind auf hohem Niveau als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tätig. Diese sind so auszuwählen, dass sie aufgrund ihres Forschungsfeldes in der Lage sind, die Publikationen zu begutachten. Weiters sind sie so auszuwählen, dass sie die
- Publikationen objektiv und unvoreingenommen beurteilen können. In diesem Zusammenhang wird die Durchführung eines sogenannten Single-Blind-Verfahrens empfohlen.
- Für die Erstellung des gegenständlichen Gutachtens kommen beispielsweise neben geeigneten (freien) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auch geeignete (V)HSLP in Frage (empfohlen wird in einem solchen Fall die Durchführung eines Double-Blind-Verfahrens) oder geeignetes wissenschaftliches Personal anderer Hochschulen. Der jeweiligen Pädagogischen Hochschule steht es frei, für die Erstellung von Gutachten ein Gremium bestehend aus geeigneten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einzurichten. Ein solches kann beispielsweise auch innerhalb eines Verbunds oder Entwicklungsverbunds eingerichtet werden.
- Für die Erfüllung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit gilt bei national oder international anerkannten wissenschaftlichen Fachmedien das Datum der Bestätigung des Rektorats; bei gleichzuhaltenden Publikationen das Datum des Gutachtens der Expertinnen und Experten.

Publikationserfordernis für PH2 (ph2) gem. Anlage 1 22b. BDG:

(3) eine durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende wissenschaftliche bzw. didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.

Anmerkungen/Erläuterungen:

• Es ist eine durch mindestens zwei Publikationen in Fachmedien nachzuweisende wissenschaftliche bzw. didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit erforderlich. Die inhaltliche Überprüfung dieser Publikationen obliegt dem Rektorat. Peer-Reviews oder andere Begutachtungsprozesse sind vom Gesetzgeber nicht explizit vorgesehen.

Publikationserfordernis für L1 (l1) gem. Anlage 1 23 BDG:

durch Publikationen nachzuweisende einschlägige fachwissenschaftliche bzw. fachdidaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.

Anmerkungen/Erläuterungen:

• Es ist eine durch mindestens zwei Publikationen in Fachmedien nachzuweisende wissenschaftliche bzw. didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit erforderlich. Die inhaltliche Überprüfung dieser Publikationen obliegt dem Rektorat. Peer-Reviews oder andere Begutachtungsprozesse sind vom Gesetzgeber nicht explizit vorgesehen.

HS-Prof. Mag. Dr. Johannes Dorfinger
(Vorsitzender der Bundesfachgruppe PH)

HS-Prof. Mag. Dr. Jörg Spenger, BEd
(Vorsitzender des Zentralausschusses PH)